



Erläuterung des Finanzdepartements zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018

13. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER STEUERGESETZREVISION 2018	3
1. Erster Nachtrag: Begrenzung des Fahrkostenabzugs und Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	3
2. Zweiter Nachtrag: Anpassungen an übergeordnetes Recht	3
II. REVISIONSPUNKTE ERSTER NACHTRAG	5
3. Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP)	5
4. Umsetzung von FABI auf Bundesebene.....	5
5. Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden.....	6
5.1 Beitrag des Kantons Obwalden an den BIF	6
5.2 Mehreinnahmen durch Begrenzung des Fahrkostenabzugs	6
5.3 Verteilschlüssel Kanton - Einwohnergemeinden	8
5.4 Berechtigte Begrenzung des Fahrkostenabzugs	9
5.5 Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	10
III. REVISIONSPUNKTE ZWEITER NACHTRAG.....	11
6. Anpassungen an übergeordnetes Recht.....	11
7. Möglichkeit zur Erhöhung des Prozentsatzes bei Juristischen Personen	13
8. Präzisierungen und Vereinfachungen	13
8.1 Präzisierungen.....	13
8.2 Vereinfachungen.....	15
9. Finanzielle Auswirkungen.....	16
IV. TERMINPLAN.....	16
V. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK	17

Zusammenfassung

Die Steuergesetzrevision 2018 wird in zwei separate Nachträge aufgeteilt.

Der erste Nachtrag enthält die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- sowie die Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus. Ausgehend davon muss der Kanton Obwalden ab 2016 Beiträge in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten. In den Jahren 2016 und 2017 belaufen sich diese Beiträge auf je rund 3,761 Millionen Franken. Davon können 1,1 Millionen Franken abgezogen werden, weil dieser Betrag seit 2016 nicht mehr an die Leistungsvereinbarung der Zentralbahn entrichtet werden muss. Es ergibt sich somit eine Mehrbelastung von 2,66 Millionen Franken. Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- können Mehreinnahmen von rund 2,43 Millionen Franken generiert werden, womit ein Beitrag an die zusätzliche Belastung des Kantons geleistet wird. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs stellt ein entscheidendes Element dar, um für das Jahr 2018 ein Budget unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung vorlegen zu können. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bewirkt für die steuerpflichtigen Personen in der Regel eine sehr geringe Steuer Mehrbelastung. Von einem spürbaren Einkommensverlust kann nicht gesprochen werden. Die neue Regelung leistet zudem einen ökologischen Beitrag zu mittelfristig weniger motorisiertem Pendlerverkehr. Schliesslich wird die steuerliche Bevorteilung der Benutzer des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den öV-Benutzern reduziert. Die Steuer- und Wohnattraktivität des Kantons Obwalden wird nicht gefährdet. Bei einem Fahrkostenabzug von Fr. 5 000.- sind im Kanton Obwalden sowohl ein Generalabonnement der SBB (2. Klasse) wie auch 32,5 km Autofahrtweg pro Tag voll abzugsfähig.

Beim ersten Nachtrag zum Steuergesetz handelt es sich um ein Anliegen, das einer breiten Diskussion bedarf. Es wird deshalb empfohlen, die Revisionspunkte des ersten Nachtrags dem Behördenreferendum zu unterstellen und im November 2017 einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Beim zweiten Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an das übergeordnete Recht. In einem Punkt wird zudem eine materielle Anpassung vorgeschlagen: Juristische Personen sollen die Möglichkeit erhalten, auf Antrag einen höheren Gewinnsteuersatz zu entrichten. Diese Massnahme ist ein Anliegen von Gesellschaften mit internationalen Beziehungen, die im Ausland den Nachweis erbringen möchten, dass der Steuerbetrag der Schweizer Gesellschaft eine gewisse Höhe übersteigt. Weiter wird der zweite Nachtrag genutzt, um formelle Anpassungen im Sinne von Präzisierungen und Vereinfachungen vorzunehmen.

Da der zweite Nachtrag hauptsächlich den Nachvollzug von übergeordnetem Recht umfasst, soll dieser nicht dem Behördenreferendum, sondern dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER STEUERGESETZREVISION 2018

Aus Vereinfachungsgründen wird die Steuergesetzrevision 2018 in zwei separate Nachträge mit folgenden Inhalten aufgeteilt:

- Erster Nachtrag: Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- und Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.
- Zweiter Nachtrag: Anpassungen an übergeordnetes Recht, Möglichkeit auf Antrag die Gewinnsteuer bei Juristischen Personen zu erhöhen, Präzisierungen und Vereinfachungen.

1. Erster Nachtrag: Begrenzung des Fahrkostenabzugs und Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Mit dem ersten Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 soll die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- festgelegt werden. Damit können rund 2,43 Millionen Franken an Mehreinnahmen generiert werden. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs soll dazu beitragen, der anspruchsvollen finanziellen Situation des Kantons Obwalden zu begegnen.

Eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- wurde vom Regierungsrat bereits im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2016 (siehe Botschaft des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014) vorgeschlagen. Auf die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist der Kantonsrat jedoch nicht eingetreten. In der Botschaft des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015 zum Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) wurde die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ebenfalls als Massnahme aufgeführt. Es wurde jedoch festgehalten, dass es sich dabei um eine grössere Anpassung handle und die Vorlage deshalb dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt separat vorgelegt werde. Geplant war, diese per 1. Januar 2017 einzuführen. Aufgrund des guten Rechenergebnisses 2015 hat der Regierungsrat beschlossen, die Massnahme aufzuschieben. Die aktuelle finanzielle Situation lässt eine weitere Aufschiebung nicht mehr zu. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist ein entscheidendes Element, um für das Jahr 2018 ein Budget unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung vorlegen zu können und ist deshalb unverzüglich einzuführen.

Beim ersten Nachtrag zum Steuergesetz handelt es sich um ein Anliegen, das einer breiten Diskussion bedarf. Es wird deshalb empfohlen, die Revisionspunkte des ersten Nachtrags der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2018 dem Volk zur Beurteilung vorzulegen. Dementsprechend wird dem Kantonsrat für diesen Nachtrag das Behördenreferendum gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) vorgeschlagen.

2. Zweiter Nachtrag: Anpassungen an übergeordnetes Recht

Beim zweiten Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an das übergeordnete Recht. Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) sowie an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und an die übrigen bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Das StHG wird wiederholt Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des StHG jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

Die letzte Anpassung an das StHG erfolgte in Obwalden mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat am 25. Februar 2015 das Inkrafttreten der Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) auf den 1. Januar 2017 festgelegt (vgl. Anhang 3). National- und Ständerat hatten das Gesetz bereits am 26. September 2014 verabschiedet. Erfolgt keine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, findet das Bundesrecht direkt Anwendung, falls ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit der Teilrevision auf 1. Januar 2018 soll das kantonale Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 (StG; GDB 614.4) wieder dem neusten Stand der StHG-Änderungen entsprechen.

Im zweiten Nachtrag wird in einem Punkt eine materielle kantonale Anpassung vorgeschlagen: Juristische Personen sollen auf Antrag die Möglichkeit erhalten, einen höheren Gewinnsteuersatz zu entrichten, als die vorgeschriebenen 6,1 Prozent. Diese Massnahme ist ein Anliegen von Gesellschaften mit internationalen Beziehungen, die im Ausland den Nachweis erbringen möchten, dass der Steuerbetrag der Schweizer Gesellschaft eine gewisse Höhe übersteigt.

Zudem wird die Vorlage genutzt, um formelle Anpassungen im Sinne von Präzisierungen und Vereinfachungen vorzunehmen.

Beim zweiten Nachtrag handelt es sich hauptsächlich um den Nachvollzug des übergeordneten Rechts sowie formelle Anpassungen in Form von Präzisierungen und Vereinfachungen. Der Vollzug von zwingendem Bundesrecht überlässt den Kantonen sehr kleine Spielräume. Die politischen Diskussionen haben bereits im Bundesparlament stattgefunden und der materielle Inhalt ist entsprechend austariert. Da diese Punkte zwingend einzuführen sind, macht es keinen Sinn, das Volk darüber zu befragen. Ebenso erscheint es wenig sinnvoll, dem Volk Präzisierungen und kleinere Anpassungen vorzulegen, die für die Steuerpflichtigen keine oder nur sehr minimale Auswirkungen bedeuten.

Für diesen Nachtrag der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2018 wird somit das fakultative Referendum gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a KV empfohlen.

II. REVISIONSPUNKTE ERSTER NACHTRAG

3. Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP)

Im Bericht des Regierungsrats über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) vom 13. Oktober 2015 wird auf Seite 22 unter dem Titel "Öffentlicher Verkehr – Abgeltung Gemeinden an Bahninfrastrukturfonds" festgehalten:

"(...) Angesichts der finanziellen Ausgangslage und Höhe der Kantonsbeiträge an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) wird der Regierungsrat erneut eine Teilrevision des Steuergesetzes mit beschränkten berufsbedingten Fahrkosten analog der direkten Bundessteuer von maximal Fr. 3 000.– unterbreiten. Diese Beschränkung hat zur Auswirkung, dass die Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen von 2,25 Millionen Franken erhalten würden. Ihr Anteil an der Abgeltung an die Bahninfrastruktur soll in gleichem Masse wie die höheren Steuererträge angehoben werden (und den Kanton entsprechend entlasten).

In der Medienmitteilung vom 21. Januar 2016 (Nr. 5) hat der Regierungsrat seine Beweggründe erläutert, weshalb er die oben erwähnte Steuervorlage verschiebt. Infolge von nicht vorhersehbaren, ausserordentlichen Mehreinnahmen hatte er beschlossen, dem Kantonsrat die per 1. Januar 2017 angekündigten Teilrevisionen des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug / Steuererhöhung) später zu unterbreiten.

Nach wie vor befindet sich der Kanton Obwalden in einer anspruchsvollen finanziellen Lage. Der Finanzplan weist für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus und die Beiträge aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) gehen laufend zurück. Der Kanton ist auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die angekündigte Teilrevision des Steuergesetzes im Bereich der Begrenzung des Fahrkostenabzugs per 1. Januar 2018 umzusetzen.

4. Umsetzung von FABI auf Bundesebene

Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus.

Mit FABI wurde ein Fonds geschaffen (BIF), der die notwendigen Mittel für den Betrieb und Unterhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur bereitstellt. Zudem werden die Ausbaumassnahmen künftig alle vier bis acht Jahre vom Parlament schrittweise beschlossen. Der Bundesrat hat die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

In den neuen BIF fliessen Gelder, die bereits vorher für die Bahninfrastruktur verwendet wurden. Für die weiteren Ausbauten wird aber jährlich zusätzlich eine Milliarde Franken notwendig. Dazu wurden unter anderem folgende neuen Finanzquellen definiert:

a. Kantonsbeiträge

Die Kantone haben zusätzliche Beiträge von jährlich 200 Millionen Franken zu entrichten. (Die jährlichen Kantonsbeiträge betragen effektiv 500 Millionen Franken, die Kantone werden aber bei der Infrastrukturfinanzierung bei den Privatbahnen um rund 300 Millionen Franken pro Jahr entlastet.)

b. Befristetes zusätzliches Mehrwertsteuerpromille

Es handelt sich dabei um ein Mehrwertsteuerpromille, das bis 2017 in die Sanierung der Invalidenversicherung fliesst. Von 2018 bis 2030 wird es neu für den BIF eingesetzt.

c. Direkte Bundessteuer: maximaler Fahrkostenabzug

Unselbstständig Erwerbende können seit 1. Januar 2016 für die berufsbedingten Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer nur noch maximal Fr. 3 000.– vom steuerbaren Jahreseinkommen abziehen. Dadurch fliessen dem Bund höhere Einnahmen von rund 200 Millionen Franken zu. Indem das Pendeln über lange Distanzen steuerlich weniger begünstigt wird, soll der Trend zu immer längeren Arbeitswegen abgeschwächt werden, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt ist. Die Kosten für regionale Verbundabonnemente und für ein Generalabonnement (GA) der 2. Klasse bleiben grösstenteils abzugsfähig. Wer mit dem Auto pendelt, kann bei der Direkten Bundessteuer die Kosten bis 20 km pro Tag weiterhin abziehen.

Gemäss dem Mikrozensus „Mobilität und Verkehr 2010“, herausgegeben 2012 vom Bundesamt für Statistik, liegt die durchschnittliche Länge der Arbeitswege in der Schweiz bei 11,7 km pro Weg. Rund 80 Prozent der Steuerpflichtigen sind von der Begrenzung des Abzugs nicht betroffen: Bei ihnen sind die berufsbedingten Fahrkosten entweder tiefer als Fr. 3 000.– oder sie entrichten aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Direkte Bundessteuer.

Mit der angenommenen FABI-Gesetzesvorlage wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Abzüge für berufsbedingte Fahrkosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls zu begrenzen. Sie können den entsprechenden Betrag eigenständig definieren.

5. Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden

5.1 Beitrag des Kantons Obwalden an den BIF

Gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Bemessung der Einlagen in den BIF muss der Kanton Obwalden ab 2016 pro Jahr rund 3,761 Millionen Franken in den BIF leisten. Ab 2018 werden die Beiträge der Kantone am BIF aufgrund des Bahnbauteuerungsindex sowie der Wirtschaftsentwicklung angepasst werden. Die geplante Indexierung hat zur Folge, dass die Kantone bis 2020 eine Kostensteigerung von bis zu 13 Prozent hinnehmen müssen. Die Einlage wird deshalb 2020 voraussichtlich 4,26 Millionen Franken betragen. Davon können 1,1 Millionen Franken abgezogen werden, weil dieser Betrag seit 2016 nicht mehr an die Leistungsvereinbarung der Zentralbahn entrichtet werden muss. Die Staatsrechnung des Kantons Obwalden wird damit in den Jahren 2016 und 2017 um rund 2,66 Millionen Franken mehr belastet als in den Vorjahren. Ab 2018 steigt die Belastung so, dass sie 2020 die Staatsrechnung im Vergleich zu 2015 um rund 3,16 Millionen Franken zusätzlich belasten wird.

5.2 Mehreinnahmen durch Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg bei den kantonalen Steuern ist bisher nicht begrenzt. Künftig soll der Fahrkostenabzug in einer Höhe begrenzen, welcher im Einklang mit dem interkantonalen Vergleich steht. Abbildung 1 zeigt, wie andere Kantone FABI bzw. die Begrenzung des Fahrkostenabzugs umgesetzt haben.

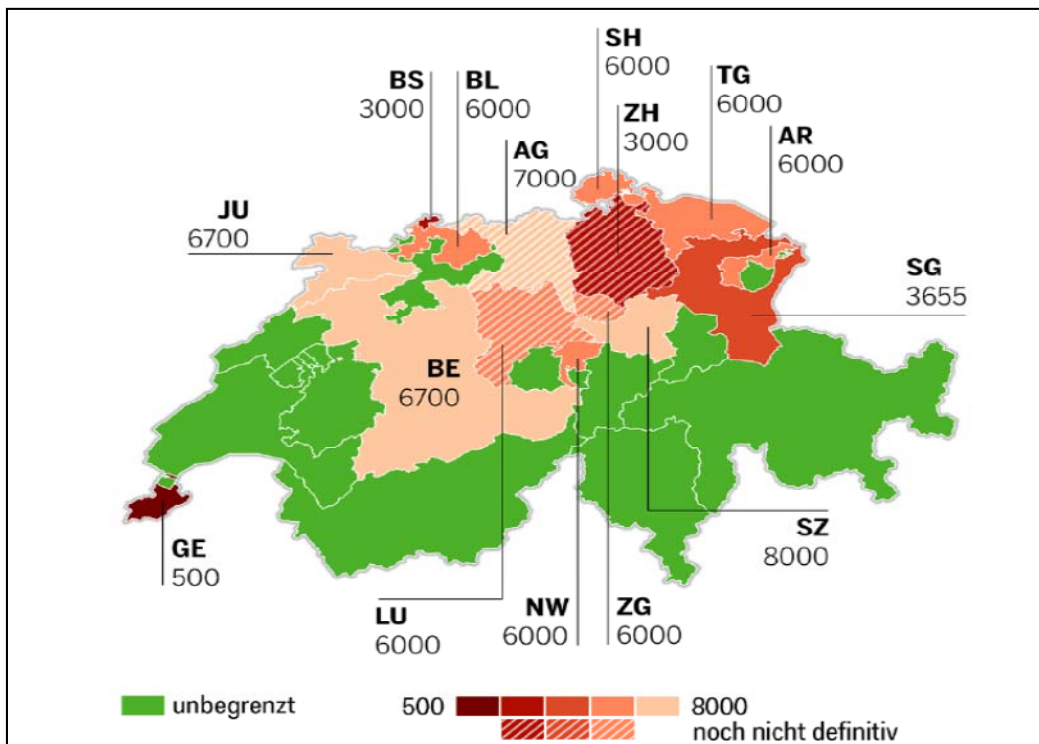


Abbildung 1: Begrenzung Fahrkostenabzug, Quelle: 20 Minuten, 13.10.2016 (Zwischenzeitlich wurde im Kanton Aargau an der Volksabstimmung vom 27. November 2016 die Fahrkostenbegrenzung auf Fr. 7 000.- angenommen.)

Weiter soll sich die Höhe des Abzugs am Fehlbetrag orientieren, welcher zusätzlich an den BIF zu leisten ist.

Ausgehend von diesen Überlegungen wird der Fahrkostenabzug auf Fr. 5 000.- begrenzt. Die Berechnungen in Tabelle 1 zeigen, dass dadurch Mehreinnahmen von 2,43 Millionen Franken resultieren. Der Fehlbetrag von rund 2,66 Millionen Franken kann damit annähernd finanziert werden. Gegenüber dem Vorschlag im Rahmen von KAP wird die Begrenzung des Fahrkostenabzugs somit um Fr. 2 000.- erhöht.

	Kanton	Einwohnergemeinde	Kirchgemeinde	Total
Sarnen	-----	280 000	40 000	-----
Kerns	-----	210 000	30 000	-----
Sachseln	-----	200 000	30 000	-----
Alpnach	-----	220 000	40 000	-----
Giswil	-----	170 000	20 000	-----
Lungern	-----	90 000	10 000	-----
Engelberg	-----	190 000	-----	-----
Kanton	900 000	-----	-----	-----
Total	900 000	1 360 000	170 000	2 430 000

Tabelle 1: Steuermehreinnahmen Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden mit Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 5 000.-

Zur Information eine Übersicht, welche Steuermehreinnahmen erwartet werden könnten, wenn der Fahrkostenabzug bei einem anderen Betrag beschränkt würde:

Beschränkung Abzug auf ...	Kanton	Gemeinde	Kirchen	Total	Anzahl	in % aller Steuerpflichtiger
	Mehreinnahmen	Mehreinnahmen	Mehreinnahmen	Mehreinnahmen	Betroffene	
Fr. 3 000	1 360 000	2 050 000	280 000	3 690 000	5 878	26.72%
Fr. 4 000	1 100 000	1 680 000	210 000	2 990 000	4 611	20.96%
Fr. 5 000	900 000	1 360 000	170 000	2 430 000	3 587	16.30%
Fr. 6 000	720 000	1 120 000	140 000	1 980 000	2 903	13.20%
Fr. 7 000	590 000	930 000	110 000	1 630 000	2 234	10.15%
Fr. 8 000	510 000	780 000	90 000	1 380 000	1 653	7.51%
Fr. 9 000	430 000	650 000	90 000	1 170 000	1 244	5.65%
Fr. 10 000	380 000	580 000	60 000	1 020 000	937	4.26%

Tabelle 2: Steuerperiode 2014, Stand Veranlagung: 16. November 2016 (nur primär Steuerpflichtige)

5.3 Verteilschlüssel Kanton - Einwohnergemeinden

Die Aufteilung der Mehreinnahmen setzt sich bei einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- wie folgt zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden zusammen:

Verteilung	Total	in %	Kanton	in %	Einw.gemeinden	in %
Steuermehreinnahmen	2 260 000	100%	900 000	40%	1 360 000	60%

Tabelle 3: Verteilung der Steueremehreinnahmen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden

Mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- fliessen dem Kanton künftig zusätzlich rund Fr. 900 000.- zu. Damit verbleibt dem Kanton ein Fehlbetrag von rund Fr. 1 761 000.-¹, welcher von den Gemeinden mit ihren Mehrerträgen aus der Kürzung des Fahrkostenabzugs mitfinanziert werden soll.

Die Mitfinanzierung der Gemeinden an die Infrastrukturkosten ist in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) geregelt. Gemäss diesem Artikel übernimmt der Kanton 85 Prozent und die Einwohnergemeinden 15 Prozent für die Finanzierung der Infrastruktur. Diese Regelung soll auch weiterhin gelten für konkrete Infrastrukturvorhaben im Kanton. Um den Mehrertrag der Einwohnergemeinden aus dem Fahrkostenabzug für die gewünschte Finanzierung an die Einlagen in den BIF umzulagern, muss in Art. 4 neu auch diese Verteilung geregelt werden. Bei einem neu vorgesehenen Schlüssel für die Einwohnergemeinden von 40 Prozent beträgt die Mitfinanzierung rund 1 504 400.-. Damit verbleiben sowohl dem Kanton als auch den Einwohnergemeinden nur noch vergleichsweise geringe Fehlbeträge.

Mit dem neu vorgesehenen Schlüssel sieht die Verteilung des BIF-Beitrags wie folgt aus:

Beitrag BIF:	100%	3 761 000.00
Anteil Kanton:	60%	2 256 600.00
Anteil Gemeinden:	40%	1 504 400.00

Tabelle 4: Aufteilung der Einlagen in den BIF zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Die Aufteilung unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach Art. 6 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1). Demnach wird die dem Kanton zu vergütende Leistung von den von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedienten Einwohnergemeinden nach folgendem Schlüssel getragen:

- 75 Prozent aufgrund der Wohnbevölkerung gemäss dem Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsbeschluss;
- 25 Prozent aufgrund der Haltestellenabfahrten auf dem Gemeindegebiet im Umfang der zukünftigen Angebotsvorstellungen; die beiden Haltestellen der Brüniglinie auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Lungern werden bei der Berechnung der Haltestellenabfahrten als eine Haltestelle gewertet.

¹ Berechnung: zusätzliche Kosten für BIF = 2'660'100 – 900'000 (Anteil Mehreinnahme aus der Fahrkostenbegrenzung)

Die mittelbar bediente Einwohnergemeinde Kerns beteiligt sich an jenem Investitionsbeitrag an die Brüniglinie, der aufgrund der Wohnbevölkerung nach Abs. 1 Bst. a zu leisten ist.

Folgende Tabelle simuliert die Verteilung des Gemeindeanteils (75 Prozent gemäss Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2015, 25 Prozent gemäss Haltestellenabfahrten 2017):

Gemeinde	Abfahrten		Einwohner/innen		Anteil Gemeinde		Betrag gerundet
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Total Prozent	Betrag	
Sarnen	1 356	6.92%	10 192	20.55%	27.47%	413 251	413 300
Kerns	0	0.00%	6 099	12.30%	12.30%	185 036	185 000
Sachslen	1 336	6.81%	5 066	10.22%	17.03%	256 199	256 200
Alpnach	1 132	5.77%	5 901	11.90%	17.67%	265 881	265 900
Giswil	497	2.53%	3 588	7.24%	9.77%	146 987	147 000
Lungern	224	1.14%	2 124	4.28%	5.43%	81 626	81 600
Engelberg	357	1.82%	4 220	8.51%	10.33%	155 420	155 400
Total	4 902	25.00%	37 190	75.00%	100.00%	1 504 400	1 504 400

Tabelle 5: Simulierte Verteilung gemäss angepasstem Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Mit dem neu vorgesehenen Schlüssel für die Infrastrukturfinanzierung (60% Kanton und 40% Einwohnergemeinden) kann erreicht werden, dass die Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten effektiv der Finanzierung der Einlagen in den BIF zufließen.

Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) ist somit wie folgt zu ergänzen:

⁶ Der Anteil der Einwohnergemeinden an die Einlagen in den Bahninfrastrukturfond beträgt 40 Prozent. Er berechnet sich nach Art. 6 dieses Gesetzes.

5.4 Berechtigte Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Wer den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, kann fast die gesamten Fahrkosten abziehen, denn ab 1. Januar 2017 kostet ein GA der 2. Klasse Fr. 3 860.-. Bei den Autokosten sind künftig noch 16,2 km Arbeitsweg respektive 32,5 km für die Hin- und Rückfahrt zum bisherigen Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer abzugsfähig. Darüber hinausgehende Distanzen sind steuerlich nicht mehr abziehbar. Der Ansatz von 70 Rappen ist grosszügig bemessen. Bei vielen Fahrzeugen fallen die effektiven Kosten geringer aus.

Eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist sachlich vertretbar und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen und der damit verbundenen Entlastung für den Staatshaushalt gerechtfertigt. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bewirkt in der Regel eine sehr geringe Steuerbelastung. Von einem spürbaren Einkommensverlust kann nicht gesprochen werden. Die neue Regelung leistet zudem einen ökologischen Beitrag zu mittelfristig weniger motorisiertem Pendlerverkehr. Schliesslich wird die steuerliche Bevorteilung der Benutzer des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den ÖV-Benutzern reduziert.

5.5 Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 28 Abs. 1 Bst. a StG

Obwalden muss seit dem Kalenderjahr 2016 jährlich rund 2,66 Millionen Franken mehr als in den Vorjahren für die Abgeltung des Betriebs für den öffentlichen Verkehr sowie den Beitrag in den BIF leisten. Ab 2018 erhöhen sich die jährlichen Beiträge des Kantons in den BIF gemäss Bahnbau-Teuerungsindex und Wirtschaftsentwicklung. Zur Finanzierung dieses Anteils werden in Obwalden die steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 5 000.– begrenzt.

Art. 28 Abs. 3 StG

Mit der Beschränkung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 5 000.– entfällt die Bestimmung, dass den Steuerpflichtigen der Nachweis von höheren Kosten offensteht.

Art. 4 Abs. 6 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Mit der Beschränkung der steuerlich abziehbaren Fahrkosten auf Fr. 5 000.– fallen sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden Mehreinnahmen an. Da diese Mehreinnahmen zur Finanzierung des BIF bestimmt sind, muss mit einem neuen Schlüssel geregelt werden, wie sich die Einwohnergemeinden und der Kanton an der Finanzierung beteiligen.

III. REVISIONSPUNKTE ZWEITER NACHTRAG

6. Anpassungen an übergeordnetes Recht

Im kantonalen Recht sollen die Anpassungen der Verfolgungsverjährungsfristen des DBG und des StHG nachvollzogen werden.

Der bisherige Wortlaut über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung sowie die Sanktionen bei Vergehen widersprach seit längerer Zeit den Bestimmungen des StGB. Als allgemeine Anweisung bzw. als Übergangsbestimmung werden gemäss Art. 333 StGB die in den Bundesgesetzen verwendeten Ausdrücke „Zuchthaus“, „Gefängnis“ und „Gefängnis unter sechs Monaten“ durch die Ausdrücke „Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr“, „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ und „Geldstrafe [...]“ ersetzt. Bis zu ihrer Anpassung gelten zudem die in Art. 333 Abs. 6 StGB festgehaltenen Vorschriften über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährungen.

Die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung kennen gemäss revidierten DBG und StHG neu keine Unterbrechungen und keinen Fristenstillstand mehr. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches (verurteilendes) Urteil gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen im DBG und StHG wurde auf zehn Jahre festgelegt.

Weiter wurden auch die Sanktionen für Vergehen im DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB angepasst, und bei der Vollstreckungsverjährung wurde eine Präzisierung im DBG eingeführt. Schliesslich wurde die Gelegenheit genutzt, um einige rein formelle Korrekturen in beiden Gesetzen vorzunehmen.

Für die steuerpflichtigen Personen bedeuten alle diese Gesetzesanpassungen mehr Klarheit und damit auch ein höheres Mass an Rechtssicherheit. Die Kantone müssen diese geänderten Bestimmungen zwingend umsetzen. Der Kanton Obwalden will dies mit folgenden Anpassungen vollziehen:

Art. 259 Abs. 1 StG

Der erste Satz von Art. 259 Abs. 1 wird an den Wortlaut von Art. 78 StHG angepasst. Neu gilt eine Kann-Formulierung, dass die Sicherstellungsverfügungen den Arrestbefehlen nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt werden kann.

Art. 272 StG

Allgemeine Ausführungen

Da die Anpassungen des DBG und StHG per 1. Januar 2017 in Kraft treten, gelten bis zur Anpassung von Art. 272 StG bei Übertretungen die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung gemäss Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis c StGB wie folgt:

- Verletzung von Verfahrenspflichten: vier Jahre;
- versuchte Steuerhinterziehung: acht Jahre;
- vollendete Steuerhinterziehung: 20 Jahre;
- Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Nachlasswerten: 20 Jahre.

Abs. 1 Bst. a

Die schematische Verlängerung der Fristen gemäss Art. 333 StGB wird bei der Verletzung von Verfahrenspflichten und bei der versuchten Steuerhinterziehung gekürzt. Neu verjährt die Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre (Kürzung um ein Jahr) und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre (Kürzung um zwei Jahre) nach dem rechtskräftigen Abschluss des Ver-

fahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden. Der Wortlaut entspricht dem neuen Art. 58 Abs. 1 StHG.

Abs. 1 Bst. b

Der Wortlaut bedarf keiner Änderung und entspricht bereits heute dem neuen Art. 58 Abs. 2 StHG.

Abs. 2

Nach dem Konzept des neuen Verfolgungsverjährungsrechts entfallen die Unterbrechungsgründe. Neu soll, entsprechend Art. 333 Abs. 6 Bst. d StGB, die Verfolgungsverjährung für Übertretungen nicht mehr eintreten, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Als erstinstanzliches Urteil gilt die Verfügung, die durch die zuständige kantonale Behörde (Art. 280 StG) erlassen worden ist. Der Wortlaut entspricht dem neuen Art. 58 Abs. 3 StHG.

Anzumerken ist, dass für die Gehilfenschaft und die Anstiftung dieselben Verfolgungsverjährungsfristen gelten wie für Täterinnen und Täter. Das DBG und das StHG folgen hier den allgemeinen Regeln des StGB, welches für Gehilfenschaft und Anstiftung keine speziellen Verfolgungsverjährungsfristen vorsieht. Für Art. 272 Abs. 2 StG gelten dieselben Überlegungen.

Art. 280 StG

Der Wortlaut von Art. 280 StG wird dem neuen Art. 57^{bis} Abs. 1 StHG angeglichen. Anstelle des Begriffs „zuständige kantonale Behörde“ wird im StG der Ausdruck „kantonale Steuerverwaltung“ verwendet. Weiter wird ergänzt, dass die Verfügung der betroffenen Person schriftlich zu eröffnen ist. Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung.

Art. 289 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 StG

Art. 333 Abs. 2 Bst. b StGB legt fest, dass Vergehen anstatt mit Gefängnis neu mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Weiter gibt Art. 59 Abs. 1 StHG vor, dass eine bedingte Strafe mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden kann.

Art. 292 StG

Allgemeine Ausführungen

Bis zur Anpassung von Art. 292 StG gelten bei Vergehen die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung gemäss Art. 333 Abs. 6 Bst. a und c StGB. Die absolute Verjährungsfrist entspricht mit 15 Jahren bereits derjenigen des StGB.

Abs. 1

Die Strafverfolgung für Steuervergehen (Steuerbetrug nach Art. 289 Abs. 1 StG und Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 290 Abs. 1 StG) verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 60 Abs. 1 StHG.

Abs. 2

Da wie bei den Übertretungen auch für die Vergehen die Unterbrechungsgründe entfallen, wird Art. 292 Abs. 2 ersetzt. Die neue Bestimmung hält fest, dass die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 60 Abs. 2 StHG.

Art. 324 StG

Da die vorgeschlagenen Verfolgungsverjährungsfristen teilweise vom geltenden Recht nach Art. 333 StGB abweichen, wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung eingefügt. Diese Bestimmung regelt, dass auf Fälle, die nach Inkrafttreten der vorliegenden

Änderung beurteilt werden, das neue Recht Anwendung findet, sofern es milder ist als das aktuell geltende Recht. Aufgrund der neuen Strafbestimmungen sind Übergangsbestimmungen notwendig. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 78f StHG.

7. Möglichkeit zur Erhöhung des Prozentsatzes bei Juristischen Personen

Neu soll im Steuergesetz des Kantons Obwalden festgehalten werden, dass der Steuersatz für Juristische Personen auf Antrag erhöht werden kann.

Viele Länder kennen sogenannte CFC-Regelungen (CFC = Controlled Foreign Companies). Es handelt sich um unilaterale Regelungen, die in jedem Land einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die Schweiz kennt keine CFC-Regelungen. In Deutschland wird sie beispielsweise Hinzurechnungsbesteuerung genannt. Die CFC-Regelungen greifen je nach Ausgestaltung dann, wenn eine Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf eine Auslandsgesellschaft hat, diese in einem Niedrigsteuerland angesiedelt ist und nur passive Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Gesetz realisiert.

Falls eine Gesellschaft ihren Sitz in der Schweiz hat und ausländische Beziehungen unterhält, kann im Ausland die erwähnte CFC-Regelung zur Anwendung gelangen. Ein Grund kann sein, dass die Steuerbelastung in der Schweiz tiefer ist als dies die CFC-Regelung des anderen Landes vorsieht. Falls die CFC-Regelung zur Anwendung gelangt, wird die Schweizer Gesellschaft im Ausland ebenfalls besteuert. Die Schweizer Steuer wird in der Regel angerechnet.

Bisher gelangten vereinzelt Anfragen an die Steuerverwaltung, ob der Steuersatz von heute 6,1 Prozent² auf beispielsweise acht oder neun Prozent erhöht werden könnte. Mit dem neuen Abs. 2 in Art. 87 StG soll dies auf Antrag ermöglicht werden.

Der Kanton Zug kennt mit § 66 seines Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (GS 632.1) eine ähnliche Bestimmung. In § 66 Abs. 1a wird im Zusammenhang mit privilegiert besteuerten Gesellschaften erwähnt, dass der Steuersatz in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden kann. Dazu ist ein entsprechendes Begehren einzureichen, über das die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet.

8. Präzisierungen und Vereinfachungen

8.1 Präzisierungen

Bei jeder Steuergesetzrevision ergeben sich auch Möglichkeiten zu formellen Anpassungen und Präzisierungen. Sie haben ihren Ursprung meistens in der Veranlagungspraxis. Für die Steuerpflichtigen haben diese Anpassungen keine Auswirkungen, da sie bereits heute in der Praxis entsprechend gehandhabt werden.

Art. 20 Abs. 6 StG

Anstelle des Begriffs „Buchwert“ wird der Ausdruck „Einkommenssteuerwert“ verwendet. „Buchwert“ ist ein Begriff des Handelsrechts, „Einkommenssteuerwert“ der analoge Begriff im Steuerrecht. Die unterschiedliche Bezeichnung ist in jenen Fällen von Relevanz, wenn die Handels- von der Steuerbilanz abweicht. Es handelt sich somit lediglich um eine Präzisierung.

² Ordentlicher Gewinnsteuersatz für Juristische Personen von 6 Prozent gemäss Art. 87 Abs. 1 StG plus 0,1 Prozent zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit gemäss Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2).

Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG

In der Praxis wurde festgestellt, dass die Bestimmung schwer verständlich ist. Dies liegt insbesondere daran, dass die formale Gliederung der Bestimmung mit zwei Lemma-Auszählungszeichen nicht originalgetreu in das Erlassredaktionssystem des Kantons aufgenommen werden konnte. Durch sprachliche Anpassungen wird die Verständlichkeit erhöht. Als Vorlage für die Formulierung diente Art. 33 Abs. 1^{bis} DBG.

Art. 37 Abs. 1 Bst. f StG

Es wird ergänzt, dass bei getrennt besteuerten Eltern, bei welchen der Kinderabzug hälftig aufgeteilt wird, auch der Sonderabzug hälftig aufzuteilen ist. Diese Aufteilung wird bereits heute so vorgenommen. Da bisher eine ausdrückliche Erwähnung im Steuergesetz fehlt, wird diese Präzisierung nachgeholt.

Art. 40 Abs. 1 StG

Die Besteuerung von Kapitaleistungen aus der Vorsorge wird mit dem Verweis auf Art. 25 Abs. 1 Bst. b StG präzisiert. In der Veranlagungspraxis gilt dies bereits heute.

Art. 76 Abs. 2 StG

Art. 76 Abs. 1 Bst. d StG lautet wie folgt:

Von der Steuerpflicht sind befreit:

d. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

In Art. 76 Abs. 2 StG wird erwähnt, dass die in Abs. 1 Bst. d bis i genannten juristischen Personen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern unterliegen. Dies ist für Bst. d gerade nicht korrekt, da bei den konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen nur die Liegenschaften mit der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer erfasst werden, welche nicht zum konzessionierten Bereich zählen. Hingegen sind Liegenschaften des konzessionierten Bereichs immer steuerfrei, d.h. sie werden weder mit der Gewinnsteuer noch mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich somit um eine Korrektur, welche in der Veranlagungspraxis bereits umgesetzt wird.

Art. 145 Abs. 1 Bst. b StG

Bereits heute werden Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit der Abgeltungen von Mehrwertanteilen als ein steueraufschiebender Eigentumswechsel betrachtet. Die ausdrückliche Erwähnung stellt eine Präzisierung dar, die in der Veranlagungspraxis bereits umgesetzt ist.

Art. 151 Abs. 3 StG

Anstelle des Begriffs „Buchwert“ wird der Ausdruck „Einkommenssteuerwert“ verwendet (vgl. Erklärung zu Art. 20 Abs. 6 StG).

Art. 152a StG

Abs. 1

Es handelt sich in Abs. 1 um überbaute Grundstücke. Bereits heute gilt in der Veranlagungspraxis, dass nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder die pauschalierten Anlagekosten oder die effektiven Kosten angerechnet werden. Dies wird mit der Kann-Formulierung präzisiert.

Abs. 2

Beim Abs. 2 handelt es sich um nicht überbaute Grundstücke. Die Kann-Formulierung von Abs. 1 wird ebenfalls in Abs. 2 übernommen. Weiter wird mit der Tabelle transparent aufgezeigt, wie die Reduktions-Pauschalen von Anlagekosten bei Besitzesdauer über zehn Jahren im Rahmen einer Veräusserung berechnet werden.

Art. 156 Abs. 2 StG

Es wird präzisiert, dass die massgebende Eigentumsdauer für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer das Datum des Tagebucheintrags im Grundbuch der letzten steuerbegründenden Veräusserung darstellt.

Art. 233 Abs. 4 StG

Das StG hält neu explizit fest, dass ein öffentliches Inventar des Konkursamts auch für die Steuern gilt. Dies stellt eine Vereinfachung dar und eine doppelte Aufnahme des Inventars kann vermieden werden.

Art. 4 Abs. 2 V zum StG

Erbengemeinschaften, die als Ganzes besteuert werden, können neben den Sozialabzügen auch steuerfreie Beträge nach Art. 54 StG geltend machen. Die bereits bestehende Veranlagungspraxis wird in der Verordnung neu erwähnt.

Art. 13 Abs. 2 V zum StG

Die Bezeichnung „bis auf den Pro-Memoria-Franken“ ist nicht eindeutig, weshalb künftig das „bis“ weggelassen wird.

Art. 19 Abs. 2 V zum StG

Die Anpassungen in Art. 19 Abs. 2 V zum StG sollen genauer definieren, was unter beruflicher oder schulischer Ausbildung in Art. 37 Abs. 1 Bst. b StG verstanden wird.

8.2 Vereinfachungen

Bei jeder Steuergesetzrevision ist zu prüfen, ob Vereinfachungen möglich sind. Jede Vereinfachungsmassnahme erleichtert die Handhabung und bringt somit einen Nutzen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die vollziehende Behörde.

Art. 221 StG, Art. 257 Abs. 1 StG und Art. 49a V zum StG

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2018 soll künftig in gewissen Fällen auf eingeschriebene Briefe verzichtet werden:

- a. Die Mitteilung eines Entscheids im Rahmen eines Rekursverfahrens soll nicht mehr mit eingeschriebenem Briefe erfolgen (Art. 221 StG).
- b. Auch die Sicherstellungsverfügung ist in Zukunft nicht mehr mit eingeschriebene Brief zu eröffnen (Art. 257 Abs. 1 StG).
- c. Mahnschreiben werden künftig ebenfalls nicht mehr eingeschrieben verschickt (Art. 49a V zum StG). In Art. 49a V zum StG wird zudem präzisiert, dass ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 30.- in Rechnung gestellt wird.

Die entsprechenden Mitteilungen gemäss Art. 221 StG, Art. 257 Abs. 1 StG und Art. 49a V zum StG sollen neu per A-Post plus versandt werden.

Das Bundesgericht hat sich in letzter Zeit immer wieder mit Fragen zu A-Post Plus geäussert. Gemäss Rechtsprechung ist der Zeitpunkt der Zustellung auch mit A-Post Plus nachweisbar, weshalb sich die eingeschriebenen Postsendungen erübrigen. Auch der kantonale Rechtsdienst ist zum Schluss gekommen, dass gegen eine Zustellung mittels A-Post Plus keine gewichtigen - insbesondere rechtlichen - Gründe sprechen. Mit der A-Post Plus Zustellung besteht die Möglichkeit, den Verlauf des Versandprozesses von der Postaufgabe bis zur Zustellung zu verfolgen. Die A-Post Plus eignet sich somit für wichtige Briefsendungen wie Originaldokumente oder für zeitkritische Sendungen.

Als Nachteil für den Empfänger ist der Umstand zu betrachten, dass der genaue Zeitpunkt, ab dem die Frist zu laufen beginnt, nur mit Hilfe des Codes auf dem Zustellcouvert und via Track & Trace der Post auf der Website der Post (www.post.ch) ausfindig gemacht werden kann, was aber als durchaus zumutbar eingestuft wird.

Kostengegenüberstellung der verschiedenen Zustell-Varianten:

Preisbeispiel	B-Post Massenversand	A-Post	A-Post-Plus	Einschreiben	Zusatzkosten Einschreiben ¹
Kuvert B5	0.53	1.00	2.40	5.30	1.85
Kuvert B4	0.95	2.00	4.20	5.30	3.80

Tabelle 6: Kostenübersicht Zustell-Varianten

¹ Portokosten wenn nicht abgeholt, B-Post 0.85 + Portokosten A-Post für erneute Zustellung = 1.00

9. Finanzielle Auswirkungen

Beim zweiten Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 kann mit der freiwilligen Erhöhung des Gewinnsteuersatzes bei den juristischen Personen mit minimen Mehreinnahmen gerechnet werden, die aber nicht beziffert werden können.

IV. TERMINPLAN

Die Steuergesetzrevision soll auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dies bedingt, die beiden Nachträge im Sommer 2017 dem Kantonsrat zu unterbreiten. Da der erste Nachtrag einer breiten öffentlichen Diskussion unterliegen soll, ist im November 2017 zusätzlich eine Volksabstimmung vorgesehen. Für den zweiten Nachtrag soll das fakultative Referendum gelten.

V. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK

Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs gemäss dem erstem Nachtrag zum Steuergesetz kann Obwalden das Pendeln mit dem öffentlichen Verkehr fördern, was gemäss Abstimmungsergebnis zu FABI sowohl dem Willen der gesamten Schweizer Stimmbevölkerung (62% Ja-Stimmenanteil), als auch der Obwaldner Stimmbevölkerung (52,5% Ja-Stimmenanteil) entspricht. Im Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) wird ebenfalls festgehalten, dass Anreize zur vermehrten Benützung des öffentlichen Verkehrs zu schaffen sind.

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist eine Massnahme, um der anspruchsvollen finanziellen Situation des Kantons zu begegnen. Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- resultieren für den Kanton jährlich rund 2,43 Millionen Franken Mehreinnahmen. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs wurde bereits als wichtige Massnahme im KAP festgehalten. Geplant war, eine Begrenzung von Fr. 3 000.- per 1. Januar 2017 einzuführen. Aufgrund des guten Rechenergebnisses 2015 hat der Regierungsrat beschlossen, die Massnahme aufzuschieben. Die aktuelle finanzielle Situation lässt es nicht zu, dieses Vorhaben weiter aufzuschieben. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist ein entscheidendes Element, um für das Jahr 2018 ein Budget unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung vorlegen zu können.

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.- vorgeschlagen. Gegenüber dem Vorschlag im Rahmen von KAP wird die Begrenzung des Fahrkostenabzugs somit um Fr. 2 000.- erhöht. Mit der Begrenzung auf Fr. 5 000.- kann der Kantonsbeitrag für den BIF teilfinanziert werden. Zudem steht der Vorschlag im Einklang mit den Abzügen in anderen Kantonen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dieser Begrenzung die Steuer- und Wohnattraktivität des Kantons Obwalden nicht gefährdet wird. Bei einem Fahrkostenabzug von Fr. 5 000.- sind bei den Kantonssteuern sowohl ein GA wie auch 32,5 km Autofahrt pro Tag voll abzugsfähig. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs trägt somit auch dazu bei, den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr in Einklang zu bringen.

Wird der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten eingeführt, ist eine Anpassung des Verteilungsschlüssels für die Abgeltung des Betriebes des ÖV unumgänglich. Ohne Anpassung hätten die Einwohnergemeinden höhere Steuereinnahmen, würden sich jedoch nicht an der Finanzierung der Mehrkosten aus FABI beteiligen.

Der zweite Nachtrag zur Steuergesetzrevision 2018 beinhaltet hauptsächlich Anpassungen aufgrund von übergeordnetem Recht sowie Präzisierungen und Vereinfachungen des geltenden Rechts. Für die Steuerpflichtigen ergeben sich daraus praktisch keine Auswirkungen. Mit der Ergänzung von Art. 87 Abs. 2 StG kann eine Verbesserung der Standortattraktivität des Kantons erreicht werden. Der Revisionspunkt stützt damit die Vorgabe der Langfriststrategie 2022+, wonach sich Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten weiterhin wettbewerbsfähig positionieren und die Standortattraktivität mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern soll.

Das Bundesparlament hat in der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2016 die Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Die USR III strebt hauptsächlich drei Ziele an: die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz des schweizerischen Steuerregimes, die Gewährleistung einer weiterhin kompetitiven Unternehmenssteuerbelastung und die Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden. Da das Referendum gegen das Gesetz zustande gekommen ist, findet die Volksabstimmung am 12. Februar 2017 statt. Bei Annahme des Gesetzes über die USR III durch das Schweizer

Stimmvolk würde die Revision voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt wären auch die kantonalen Steuergesetzgebungen entsprechend anzupassen.

Anhang 1: Erster Nachtrag Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 (Synopsis)

Anhang 2: Zweiter Nachtrag Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 (Synopsis)

Anhang 3: Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014

Nachtrag 1 Steuergesetz 1. Januar 2018

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. ...</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>	<p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>² ...</p> <p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>		
	II.	
	Der Erlass GDB <u>772.1</u> (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 4 Abgeltungen und Finanzhilfen für die Eisenbahninfrastruktur</p> <p>¹ Der Kanton gilt den Transportunternehmungen gemeinsam mit den anderen Bestellern der Infrastrukturleistungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des Betriebs und der Abschreibungen der Eisenbahninfrastruktur gemäss Art. 49 bis 57 EBG ab und leistet zusammen mit den Einwohnergemeinden die jährlichen Einlagen an den Bahninfrastrukturfonds.</p> <p>² Sind laut Planrechnung weitere Investitionsmittel erforderlich, so gewähren der Kanton und die anderen Besteller in der Regel zinslose Darlehen oder Kantonsbeiträge. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Für Massnahmen nach Art. 22 BehiG richten der Kanton und die anderen Besteller Finanzhilfen gemäss Art. 23 BehiG aus.</p> <p>⁴ Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton 15 Prozent seiner Leistungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu vergüten.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>⁵ Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so richtet sich die Höhe der von den Einwohnergemeinden dem Kanton zu vergütenden Leistung von 15 Prozent nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	<p>⁶ Der Anteil der Einwohnergemeinden an die Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds beträgt 40 Prozent. Er berechnet sich nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	

Nachtrag 2 Steuergesetz 1. Januar 2018

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder andern selbständigen Erwerbstätigkeit.</p> <p>² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.</p> <p>³ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Art. 20a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 78 dieses Gesetzes sinngemäss.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften im Umfange der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem steuerlich massgebenden Buchwert zugerechnet.</p>	<p>⁶ Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften im Umfange der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem steuerlich massgebenden Einkommenssteuerwert zugerechnet.</p>	
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG¹⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;²⁾</p> <p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p>	<p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Die Abzüge erhöhen sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e; 2. um Fr. 700.– für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann; 	

¹⁾ SR 831.40

²⁾ Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976⁴⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>n. von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;</p>		

³⁾ SR 151.3

⁴⁾ SR 161.1

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>		
<p>Art. 37</p> <p>¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–; 		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>b. Fr. 6 200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5 100. vornehmen;</p> <p>d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;</p> <p>e. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:</p> <p>1. Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>f. als Sonderabzug:</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>1. für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen;</p> <p>2. für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 75 000.– und dem Reineinkommen;</p> <p>3. für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 50 000.– und dem Reineinkommen.</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>	<p>1. für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen. Werden die Eltern getrennt besteuert und wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, so ist auch der Sonderabzug hälftig aufzuteilen;</p>	
<p>Art. 40 Kapitalleistungen aus Vorsorge</p> <p>¹ Kapitalleistungen nach Art. 24 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.</p>	<p>¹ Kapitalleistungen nach Art. 24 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b werden für sich allein besteuert. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>² Die Steuerberechnung erfolgt zu zwei Fünfteln des Tarifs, der für ein Einkommen in der Höhe der steuerbaren Kapitalabfindung anzuwenden wäre.</p> <p>³ Die Sozialabzüge nach Art. 37 dieses Gesetzes werden nicht gewährt.</p>		
<p>Art. 76</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:</p> <p>a. der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;</p> <p>b. der Kanton und seine Anstalten;</p> <p>c. die Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und Anstalten für ihr Vermögen und ihre Einkünfte, soweit diese unmittelbar der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen;</p> <p>d. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</p> <p>e. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>f. die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;</p> <p>g. die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> <p>h. die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>i. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind;</p> <p>k. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁵⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden.</p>		

⁵⁾ SR [192.12](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>² Die in Absatz 1 Buchstaben d bis i genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.</p> <p>³ Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten juristischen Personen unterliegen der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer, soweit die Handänderung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erfolgt.</p>	<p>² Die in Absatz 1 Buchstaben e bis i genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.</p>	
<p>Art. 87 Steuersatz</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6 Prozent des Reingewinns.⁶⁾</p>	<p>² Der Steuersatz kann auf Antrag erhöht werden. Es ist ein entsprechendes Begehren einzureichen, über das die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet.</p>	
<p>Art. 145 Steueraufschiebende Veräusserung</p> <p>¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch:</p> <p>a. Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;</p> <p>b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p>	<p>b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs), zur Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 des Zivilgesetzbuchs) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p>	

⁶⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB [740.2](#)) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;</p> <p>d. vollständige oder teilweise Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;</p> <p>e. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft oder selbstgenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>f. Rechtsgeschäfte von Gesellschaften, die nach Art. 76 Abs. 1 Bst. d bis i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind und im Rahmen von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 dieses Gesetzes erfolgen.</p> <p>² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e ist durch die steuerpflichtige Person schriftlich zu beantragen.</p> <p>³ Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e gilt nur soweit, als der in die Ersatzliegenschaft reinvestierte Betrag die Anlagekosten der veräusserten Liegenschaft übersteigt.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>⁴ Die aufgeschobene Besteuerung gemäss Absatz 1 Buchstaben d und e wird im Verfahren nach Art. 230 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, wenn das Ersatzgrundstück veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.</p>		
<p>Art. 151 Erwerbspreis</p> <p>¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.</p> <p>² Der Erwerbspreis ist jedoch nicht massgebend, soweit das Grundstück durch eine steueraufschiebende Veräusserung erworben worden ist. In solchen Fällen ist jener Erwerbspreis massgebend, welcher bei der letzten steuerbegründenden Veräusserung zugrunde lag.</p> <p>³ Wurde ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so gilt der im Zeitpunkt des Übergangs steuerlich massgebende Buchwert, vermehrt um die wiedereingebrachten Abschreibungen als Erwerbspreis.</p>	<p>³ Wurde ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so gilt der im Zeitpunkt des Übergangs steuerlich massgebenden Einkommenssteuerwert, vermehrt um die wiedereingebrachten Abschreibungen als Erwerbspreis.</p>	
<p>Art. 152a Anlagekosten bei Besitzesdauer über zehn Jahre</p> <p>¹ Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.</p> <p><i>Tabelle</i></p>	<p>¹ Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, können die Anlagekosten pauschaliert werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen																																		
<p>² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräußerung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. In diesem Fall reduziert sich die Pauschale gemäss Absatz 1 um 20 Prozent. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräußerungserlöses bemessen.</p> <p>³ Höhere Anlagekosten werden angerechnet, sofern sie die steuerpflichtige Person vollständig nachweist.</p>	<p>² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräußerung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, können die Anlagekosten gemäss nachfolgender Tabelle pauschaliert werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräußerungserlöses bemessen.</p> <table border="1" data-bbox="824 499 1451 924"> <thead> <tr> <th>Besitzesdauer (begonnene Jahre)</th> <th>Pauschale in Prozenten des Veräußerungserlöses</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>11</td><td>64.0</td></tr> <tr><td>12</td><td>63.3</td></tr> <tr><td>13</td><td>62.4</td></tr> <tr><td>14</td><td>61.6</td></tr> <tr><td>15</td><td>60.8</td></tr> <tr><td>16</td><td>60.0</td></tr> <tr><td>17</td><td>59.2</td></tr> <tr><td>18</td><td>58.4</td></tr> <tr><td>19</td><td>57.6</td></tr> <tr><td>20</td><td>56.8</td></tr> <tr><td>21</td><td>56.0</td></tr> <tr><td>22</td><td>55.2</td></tr> <tr><td>23</td><td>54.4</td></tr> <tr><td>24</td><td>53.6</td></tr> <tr><td>25</td><td>52.8</td></tr> <tr><td>Ab 25 vollendeten Jahren</td><td>52.0</td></tr> </tbody> </table>	Besitzesdauer (begonnene Jahre)	Pauschale in Prozenten des Veräußerungserlöses	11	64.0	12	63.3	13	62.4	14	61.6	15	60.8	16	60.0	17	59.2	18	58.4	19	57.6	20	56.8	21	56.0	22	55.2	23	54.4	24	53.6	25	52.8	Ab 25 vollendeten Jahren	52.0	
Besitzesdauer (begonnene Jahre)	Pauschale in Prozenten des Veräußerungserlöses																																			
11	64.0																																			
12	63.3																																			
13	62.4																																			
14	61.6																																			
15	60.8																																			
16	60.0																																			
17	59.2																																			
18	58.4																																			
19	57.6																																			
20	56.8																																			
21	56.0																																			
22	55.2																																			
23	54.4																																			
24	53.6																																			
25	52.8																																			
Ab 25 vollendeten Jahren	52.0																																			
<p>Art. 156</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:</p> <p>a. weniger als einem Jahr um 30 Prozent;</p> <p>b. von einem bis weniger als zwei Jahren um 20 Prozent;</p> <p>c. von zwei bis weniger als drei Jahren um 10 Prozent.</p>																																				

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte steuerbegründende Veräusserung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, so wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist das Datum des Tagebucheintrags im Grundbuch der letzten steuerbegründenden Veräusserung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.</p>	
<p>Art. 221 Mitteilung</p> <p>¹ Der Entscheid wird den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Er enthält die Besetzung der kantonalen Steuerrekurskommission, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Ein Doppel des Entscheides ist der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.</p>	<p>¹ Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung der kantonalen Steuerrekurskommission, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. Ein Doppel des Entscheides ist der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.</p>	
<p>Art. 233</p> <p>¹ Nach dem Tod der Steuerpflichtigen wird innert 30 Tagen ein amtliches Inventar aufgenommen.</p> <p>² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.</p> <p>³ Wurde ein Inventar nach Art. 154 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁷⁾ erstellt, so gilt dieses auch für die kantonalen Steuern.</p>		

⁷⁾ SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
	<p>⁴ Wird auf Verlangen (Rechnungsruf Art. 582) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 ZGB) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt erstellt, gilt dieses ebenfalls für die kantonalen Steuern.</p>	
<p>Art. 257 Sicherstellung</p> <p>¹ Haben Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die geschuldete Steuer samt Zinsen und Kosten nach den Umständen als gefährdet, so kann die für das Inkasso zuständige Verwaltungsstelle oder die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung wird den Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet; sie hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p> <p>² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer marktgängiger Wertschriften, Bankbürgschaft oder Bankgarantie geleistet werden.</p>	<p>¹ Haben Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die geschuldete Steuer samt Zinsen und Kosten nach den Umständen als gefährdet, so kann die für das Inkasso zuständige Verwaltungsstelle oder die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung wird den Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet; sie hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p>	
<p>Art. 259 Arrest</p> <p>¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁸⁾. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.</p>	<p>¹ Die Kantone können Sicherstellungsverfügungen der zuständigen kantonalen Steuerbehörden den Arrestbefehlen nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁹⁾ gleichstellen. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.</p>	

⁸⁾ SR 281.1

⁹⁾ SR 281.1

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁰⁾ ist nicht zulässig.</p>		
<p>Art. 272</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>b. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 266 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber den Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.</p>	<p>a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung Art. 280 vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p>	
<p>Art. 280 Abschluss der Untersuchung</p>		

¹⁰⁾ SR 281.1

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird eine Einstellungs- oder eine Strafverfügung erlassen.</p>	<p>¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.</p>	
<p>Art. 289 Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.</p> <p>² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 264 Abs. 3 oder Art. 270a Abs. 1 dieses Gesetzes vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach Art. 266 Abs. 3 und Art. 270a Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes anwendbar.</p>	<p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.</p>	
<p>Art. 290 Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.</p> <p>² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	<p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 264 Abs. 3 oder Art. 270a Abs. 1 dieses Gesetzes vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach Art. 266 Abs. 3 und Art. 270a Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes anwendbar.</p>		
<p>Art. 292 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	
	<p>10.10. Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom xx. xxx 201x</p>	
	<p>Art. 324 Anwendung des neuen Rechts</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom xx.xxx 201x begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass GDB <u>641.41</u> (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
	(Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 4 Als Ganzes besteuerte Erbengemeinschaften (Art. 12 StG)</p> <p>¹ Soweit Erbengemeinschaften als Ganzes besteuert werden, sind sie am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt 1,8 Prozent.</p> <p>² Die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.</p>	<p>² Die Sozialabzüge nach Art. 37 StG und die steuerfreien Beträge nach Art. 54 StG werden nicht gewährt.</p>	
<p>Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG)</p> <p>¹ Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.</p> <p>² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.</p>	<p>² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.</p>	
<p>Art. 19 Kinderabzug (Art. 37 Bst. b StG)</p> <p>¹ Der Kinderabzug steht dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der elterlichen Obhut zu.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 13.12.2016	Notizen
	<p>² Als berufliche oder schulische Ausbildung gilt die Erstausbildung, welche auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe zum angestrebten Berufsziel führt. Als Zweitausbildung gilt eine Bildungsmassnahme auf derselben Ausbildungsstufe wie die Erstausbildung (weiterer Fähigkeitsausweis oder ein weiterer Bachelor oder Master).</p>	
<p>Art. 49a d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)</p> <p>¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	<p>¹ Ab dem zweiten Mahnschreiben sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	

Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB

vom 26. September 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. März 2012¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (DBG)

Art. 146

Gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³ beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer berechtigt.

Art. 182 Abs. 1

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die zuständige kantonale Behörde eine Verfügung und eröffnet sie der betroffenen Person schriftlich.

Art. 184

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
- b. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:
 1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 175 Abs. 1),

¹ BBl 2012 2869

² SR 642.11

³ SR 173.110

2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 175 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 178 Abs. 1–3).

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 182 Abs. 1) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 185

¹ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden nach den Artikeln 160 und 163–172 bezogen.

² Bussen- und Kostenforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

³ Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 120 Absätze 2 und 3.

⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Art. 186 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175–177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Art. 187 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Art. 189 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Art. 205c

Aufgehoben

*Art. 205f*⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2014

Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2014 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

Art. 206

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Art. 24 Abs. 1 Bst. c

¹ Der Gewinnsteuer unterliegt der gesamte Reingewinn. Dazu gehören auch:

- c. die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (Art. 29a).

Art. 57bis Abs. 1

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die zuständige kantonale Behörde eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

Art. 58 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt drei Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden.

² Die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verjährt zehn Jahre nach Ablauf:

- a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 56 Abs. 1);
- b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 56 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 56 Abs. 4).

³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 57bis Abs. 1) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

⁴ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG; SR 171.10).
⁵ SR 642.14

Art. 59 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Art. 60 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Art. 72s Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung
vom 26. September 2014

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. September 2014 den geänderten Artikeln 57^{bis} Absatz 1, 58, 59 Absatz 1 und 60 an.

² Nach dem Inkrafttreten der Änderung finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Art. 73 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 78 Arrest

Die Kantone können Sicherstellungsverfügungen der zuständigen kantonalen Steuerbehörden den Arrestbefehlen nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichstellen. Der Arrest wird vom zuständigen Betreibungsamt vollzogen. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

Art. 78f Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2014

Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2014 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

⁶ SR 281.1

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 26. September 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 26. September 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 15. Januar 2015 unbenützt abgelaufen.⁷

² Es wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.⁸

25. Februar 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁷ BBl 2014 7319

⁸ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 20. Febr. 2015 im vereinfachten Verfahren gefällt.

